

Anlage 3 (zu § 3)

Entwurf

zur Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ostbevern
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG - Wasserschutzgebietsverordnung „Ostbevern“

Zeichenerklärung V = Handlung oder Maßnahme ist verboten

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde

Nr.	Zone	III	II	I
1.	<u>Abfallentsorgungsanlagen und –umschlaganlagen</u>			
1.1	Errichten und Erweitern	V G: Anlagen zum Lagern, Behandeln oder Umschlagen von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen, die nicht wassergefährdend sind	V	V
1.2	wesentliches Ändern	V G: Änderungen, die das Gefährdungspotenzial verringern	V	V
2.	<u>Abgrabungen, Grabungen</u>			
2.1	Trockenabgrabungen oder Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert wird	V G: Baugruben für sonstige Bauvorhaben Ausnahme: Baugruben für nach BauO NRW (in der geltenden Fassung) genehmigungsfreie Bauvorhaben <u>Hinweis:</u> Bei Maßnahmen für das Verlegen von Telekommunikations- und Stromleitungen sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen ist Ziffer 54. zu beachten	V	V

Nr.	Zone	III	II	I
2.2	Nassabgrabungen oder Maßnahmen, durch die das Grundwasser in seinem unbeeinflussten Zustand dauernd oder zeitweise freigelegt wird	<p>V</p> <p>G:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baugruben für sonstige Bauvorhaben - Anlegen von Blänken und Stillgewässern im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen - Feuerlöschteiche <p>Ausnahme: Baugruben für nach BauO NRW (in der geltenden Fassung) genehmigungsfreie Bauvorhaben</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Bei Maßnahmen für das Verlegen von Telekommunikations- und Stromleitungen sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen ist Ziffer 54. u beachten</p>	V	V
3.	<u>Abwasser, Niederschlagswasser</u>			
3.1	Niederschlagswasser, Versickern Hinsichtlich der Beschaffenheit des Niederschlagswassers und der Versickerungsmethoden s. Runderlass des MURL vom 18.05.1998 „Niederschlagswasserbeseitigung“			
3.1.1	Schachtversickerung	V	V	V
3.1.2	unverschmutztes	<p>G: über technische Vorkehrungen zur beschleunigten Versickerung (z. B. Rigolen- und Rohrversickerung etc.)</p> <p>Ausnahme: Niederschlagswasser von Dachflächen außerhalb von Gewerbe- u. Industriegebieten, das über die belebte Bodenzone mittels großflächiger Versickerung bzw. Flächenversickerung versickert wird</p>	<p>V</p> <p>G: Großflächige Versickerung über die belebte Bodenzone</p>	V

Nr.	Zone	III	II	I
3.1.3	gering verschmutztes	V: Versickerung über Rigolen- und Rohrversickerung im Übrigen: G Ausnahme: Großflächige Versickerung über die belebte Bodenzone	V	V
3.1.4	stark verschmutztes	V G: außerörtliche Hauptverkehrs- und Fernstraßen (Ziffer 14.3 des Runderlass vom 18.05 1998 und die RiStWag sind zu beachten)	V	V
3.2	Niederschlagswasser, Einleiten in oberirdische Gewässer s. Runderlass des MURL vom 18.05.1998			
3.2.1	unverschmutztes	G	G	V
3.2.2	gering verschmutztes	G Hinweis: der Runderlass des MUNLV vom 26.05.2004 ist zu beachten	V	V
3.2.3	stark verschmutztes	V	V	V
4.	<u>Abwasser, Schmutzwasser</u>			
4.1	Einleiten in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen	V Ausnahme: bestehende Einleitungen mit Erlaubnis nach §§ 8, 10 WHG	V	V
4.2	Einleiten in oberirdische Gewässer, <u>die anschließend nicht</u> die Zone II durchfließen	G	-	V
4.3	Aufbringen (Klärschlamm s. Ziffer 34.)	V	V	V
4.4	Einleiten in den Untergrund (z. B. Verrieseln)	V G: Einleiten/Verrieseln aus Kleinkläranlagen, die nach den geltenden Regeln der Technik betrieben werden	V	V

Nr.	Zone	III	II	I
5.	<u>Abwasseranlagen</u> (s. § 2) Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
6.	<u>Abwasserbehandlungsanlagen</u> (s. § 2)			
6.1	Errichten	V G: - Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Kleinanlagen wie z. B. Amalgamabscheider bei Zahnärzten, Leichtflüssigkeitsabscheider, Kleinkläranlagen für Einzelanwesen und Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und § 35 Abs. 4 BauGB - Sanierungsmaßnahmen, die dem Gewässerschutz dienen.	V	V
6.2	Erweitern	G	V	V
6.3	wesentliches Ändern, Wiederherstellen	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
7.	<u>Anlagen, bauliche</u>			
7.1	Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern, Nutzungsänderung und Beseitigen	G Ausnahme: nach BauO NRW (in der geltenden Fassung) genehmigungsfreie Bauvorhaben	V	V
7.2	geringfügiges Ändern		G	V
8.	<u>Anlagen zum Lagern natürlicher Locker- und Festgesteine, die nicht wassergefährdend sind</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V

Nr.	Zone	III	II	I
9.	<u>Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe im Sinne des Atomgesetzes; sowie der Umgang damit</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	V G: das Verwenden offener und umschlossener radioaktiver Stoffe zum Zwecke der Untersuchung des Fließverhaltens von Grundwasserströmen	V
10.	<u>Anlagen zum gewerblichen Güterumschlag</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
11.	<u>Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks oder –schrott sowie Altreifen</u> siehe Ziffer 1.			
12.	<u>Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Abs. 1 WHG</u> (Erdwärmeanlagen s. Ziffer 24.) Errichten, wesentliches Erweitern, wesentliches Ändern, Stilllegung	V: G: Anlagen, die nach der AwSV zulässig sind (z. B. unter- und oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A – B sowie oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C; s. § 49 AwSV) mit einem Gesamtvolumen von mehr als 220 l bzw. einer Gesamt-Masse von mehr als 200 kg	V	V
13.	<u>Anlagen mit erhöhtem Wassergefährdungspotenzial</u> (siehe § 2)			
13.1	Errichten, Erweitern	V	V	V
13.2	wesentliches Ändern	G	V	V
14.	<u>Badebetrieb an oberirdischen Gewässern</u>	G	V	V
15.	<u>Baumschulen</u> (s. Gartenbaubetriebe, Ziffer 30.)			
16.	<u>Bauschuttzubereitungsanlagen</u>			
16.1	Errichten, Erweitern	V	V	V

Nr.	Zone	III	II	I
16.2	wesentliches Ändern	G	V	V
17.	<u>Baustofflager, Baustelleneinrichtungen und zugehörige Wohnunterkünfte</u> Errichten, Erweitern	G	V	V
18.	<u>Bebauung</u> <u>Ausweisung neuer Misch, Gewerbe- und Industriegebiete</u> Sowie sonstiger Gebiete, in denen wasser-gefährliche Anlagen zugelassen werden können	V	V	V
19.	<u>Befahren von Gewässern</u> mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	V	V	V
20.	<u>Bewässerung/Beregnung von Flächen</u>	G Ausnahme: Bewässerung in Hausgärten	V	V
21.	<u>Bohrungen und Sprengungen</u>	G Ausnahme: Bohrungen und Sprengungen für - die geologische Landesaufnahme - den Grundwasserbeobachtungsdienst - Untersuchungen von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen sowie schädlichen Bodenveränderungen - Weidezäune - Nährstoff- oder Bodenqualitätsuntersuchungen - Brunnen für erlaubnisfreie Nutzungen nach § 46 WHG - die seismische Erkundung des Untergrundes	V G: Brunnen für erlaubnisfreie Nutzungen nach § 46 WHG Ausnahme: Bohrungen für - die geologische Landesaufnahme - den Grundwasserbeobachtungsdienst - Untersuchungen von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen sowie schädlichen Bodenveränderungen - Nährstoff- oder Bodenqualitätsuntersuchungen bis 1,2 m Tiefe - Weidezäune - Nährstoff- oder Bodenqualitätsuntersuchungen	V

Nr.	Zone	III	II	I
22.	<u>Bodenauffüllung, Aufschüttungen</u>			
22.1	mit belasteten Böden und Gesteinen	V	V	V
22.2	mit Bodenmaterial und Baggergut nach DIN 19731, das als natürliches, nicht nachteilig verändertes Locker- oder Festgestein beim Tief- und Erdbau ausgehoben oder abgetragen wurde, ab 400 m ² zu verfüllender Fläche oder ab 200 m ³ Füll-Volumen	G	V	V
23.	<u>Dauergrünland</u> Umbrechen oder Umwandeln in eine andere Nutzung	V G: Flächen mit einer nachgewiesenen Austauschhäufigkeit des Sickerwassers von weniger als 100 %	V	V
24.	<u>Erdwärmeanlagen</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: Anlagen mit Erdwärmenutzung ausschließlich oberhalb des Grundwasserstockwerk, das für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, ohne Durchbohren einer grundwasserstockwerk-trennenden Schicht und ohne wassergefährdendes Wärmeträgermedium (z. B. Wärmekollektoren)	V	V
25.	<u>Festmistlager</u> über einen Zeitraum von 1 Monat im Jahr hinaus an derselben Stelle errichten	V Anzeigepflicht: - Lager mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Ableitung von Jauche und verunreinigtem Niederschlagswasser und - Trockener Pferde- und Putenmist und Geflügeltrockenkot, der gegen das Eindringen von Niederschlagswasser dauerhaft und zuverlässig gesichert wird	V	V

Nr.	Zone	III	II	I
26.	<u>Fischteiche und Fischhaltung</u> mit Zufütterung			
26.1	Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: Teiche, die nicht das Grundwasser berühren und dicht angelegt werden Ausnahme: Zierteiche	V	V
26.2	Netztierhaltung in Gewässern	V	V	V
27.	<u>Flugplätze sowie Luftlandeplätze</u>			
27.1	Errichten	V	V	V
27.2	Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
27.3	Aufbringen von Enteisungsmitteln auf Start- und Landebahnen	G	V	V
28.	<u>Friedhöfe</u>			
28.1	Neuanlagen	V	V	V
28.2	Erweitern	G	V	V
29.	<u>Gärreste</u> Aufbringen	V Ausnahme: - Gärreste, die der RAL-Gütesicherung (Gütesicherung Gärprodukt) der Bundesgütegemeinschaft Kompost unterliegen und in den Prüfzeugnissen als „geeignet zur Aufbringung in WSZ III“ ausgewiesen sind und - Gärreste, die ausschließlich aus Energiepflanzen und Wirtschaftsdünger bestehen (NaWaRo-Gärreste) und mit Nachweis über die Gewährung des NaWaRo-Bonus nach EEG; ohne Mitverarbeitung von Bioabfällen.	V	V
30.	<u>Gewächshäuser in Gartenbaubetrieben</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V

Nr.	Zone	III	II	I
31.	<u>Golfsportanlagen</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V	V
32.	<u>Gräben</u> Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
33.	<u>Gülle- und Jauchebehälter</u> (s. Ziffer 12.)			
34.	<u>Klärschlamm</u> Auf- oder Einbringen; Im Sinne der Klärschlammverordnung	V	V	V
35.	<u>Kleingartenanlagen</u> Neuanlagen, Erweitern; i. S. d. Bundeskleingartengesetzes	V	V	V
36.	<u>Kompost</u> Aufbringen auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden	V Ausnahme: Komposte, die der RAL-Gütesicherung der Bundesgütegemeinschaft Kompost unterliegen und in den Prüfzeugnissen als „geeignet zur Aufbringung in WSZ III“ ausgewiesen sind. Grünkompost in privaten Hausgärten (Eigenkompostierung)	V G: Komposte, die der RAL-Gütesicherung der Bundesgütegemeinschaft Kompost unterliegen und in den Prüfzeugnissen als „geeignet zur Aufbringung in WSZ II“ ausgewiesen sind. Grünkompost in privaten Hausgärten (Eigenkompostierung)	V
37.	<u>Kompostierungsanlagen</u>			
37.1	Errichten, Erweitern	V Ausnahme: Grünkompostierungsanlagen in privaten Hausgärten	V	V
37.2	Wesentliches Ändern	G Ausnahme: Grünkompostierungsanlagen in privaten Hausgärten	V	V

Nr.	Zone	III	II	I
38.	Kühlwasser			
38.1	Lediglich thermisch verändertes Einleiten in den Untergrund	G	V	V
38.2	Sonstiges Kühlwasser	s. Ziffer 4.	s. Ziffer 4.	s. Ziffer 4.
39.	Märkte, Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	G	V	V
40.	Motorsport im Freien	V	V	V
41.	Nährstoffträger (s. §§ 2 u. 5) ausgenommen Klärschlamm und Kompost			
41.1	Aufbringen auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen	V Ausnahme: Düngung nach § 5	V Ausnahme: Düngung nach § 5, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest	V
41.2	Aufbringen auf öffentliche Flächen	V Ausnahme: Düngung nach § 5	V Ausnahme: Düngung nach § 5, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest	V
41.3	Aufbringen auf sonstige Flächen, z.B.: Haus- und Kleingärten	V Ausnahme: grundwasserschonende Düngung entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen	V Ausnahme: grundwasserschonende Düngung entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest	V
41.4	Aufbringen bei Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere auf gefrorenem Boden oder auf hängigen Flächen	V	V	V
42.	Pferche (feste Pferche zum dauerhaften Aufenthalt)	G	V	V

Nr.	Zone	III	II	I
43.	Pflanzenschutzmittel (PSM)			
43.1	Anwendung von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen PSM	s. Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung	s. Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung	s. Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
43.2	Anwendung von zugelassenen Mitteln auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen	s. § 6	s. § 6	V
43.3	Anwendung von zugelassenen Mitteln auf öffentlichen Grünflächen	s. § 6	s. § 6	V
43.4	Anwendung in Haus- und Kleingärten	V Ausnahme: gekennzeichnet mit der Angabe „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ oder „Anwendung durch nichtberufliche Anwender zulässig“; nur in den zugelassenen Anwendungsgebieten und nach den jeweiligen Anwendungsbestimmungen (s. Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)	V	V
43.5	Anwendung auf sonstigen, auch befestigten Flächen, insbesondere Verkehrsflächen	V G: soweit Gründe der Verkehrs- oder Betriebssicherheit die Anwendung erfordern	V G: soweit Gründe der Verkehrs- oder Betriebssicherheit die Anwendung erfordern	V
43.6	Ausbringen aus Luftfahrzeugen	V	V	V
43.7	Befüllen und Reinigen von Geräten zur Anwendung von PSM auf Flächen, von denen abfließendes Wasser in ein Gewässer gelangen kann	V	V	V
44.	Rastanlagen, Parkplätze, Stellplätze für mehr als 10 Kfz			
44.1	Errichten, Erweitern	G	V	V
44.2	Unterhaltungsarbeiten		G	V

Nr.	Zone	III	II	I
45.	<u>Recycling-Materialien</u> (s. § 2) Verwenden bei Straßen-, Erdbau und Bau- maßnahmen	G Hinweis: nur Verwendung nach dem Stand der Technik mit Materialien, die den gesetzlichen Anfor- derungen und den ministeriellen Erlassen für eine Verwendung entsprechen	V	V
46.	<u>Rohrleitungen</u> für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 17 dieser Verordnung Rohrleitungen, die das Werksgelände nicht verlassen, sind Teil der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Daher gelten für sie die in Ziffer 12. angeführten Regelungen Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V	V
47.	<u>Schießstätten</u> im Freien			
47.1	Errichten, Erweitern	V	V	V
47.2	wesentliches Ändern	G	V	V
48.	<u>Silagen, Silagemieten</u> Errichten, Erweitern	V Anzeigepflicht: mit wasserundurchlässiger Bodenab- dichtung und geordneter Sickerwassersammlung Ausnahme: Ballensilagen oder Schlauchsilagen oder aus vergleichbaren Silierverfahren	V	V
49.	<u>Silagesilos</u> Errichten, Erweitern	G	V	V
50.	<u>Sonderkulturen</u> s. § 2 Neuanlagen, Erweitern	G	V	V
51.	<u>Sport- und Freizeitanlagen</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V

Nr.	Zone	III	II	I
52.	<u>Stoffe, wassergefährdende</u> (s. § 2) (soweit diese Verordnung keine Sonderregelung trifft)			
52.1	Lagern, Abfüllen, Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden (s. Ziffer 12.)			
52.2	Transportieren	-	V Ausnahme: im Anliegerverkehr	V
53.	<u>Straßen und Wege</u> Bauen neuer Straßen und Wege sowie wesentliches Ändern, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht	G	V G: Wirtschaftswege; Rad- und Fußgängerwege	V
54.	<u>Versorgungsleitungen</u>			
54.1	Stromleitungen und Transformatoren mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln sowie sonstige Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen			
54.1.1	Errichten, Erweitern	V G: oberirdische Leitungen, Transformatoren	V	V
54.1.2	wesentliches Ändern	G	V	V
54.2	sonstige Versorgungsleitungen			
54.2.1	Verlegen	G Unterhaltungsmaßnahmen zur Verkehrssicherheit bzw. Abwendung einer Gefahr. Diese sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen	V G: Telekommunikations- und Stromleitungen; notwendige Versorgungsleitungen für das Wasserwerk und die Wassergewinnungsanlagen	V
55.	<u>Verkehrsanlagen, schienengebunden</u> soweit nicht anderweitig geregelt			
55.1	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V

Nr.	Zone	III	II	I
55.2	Unterhaltungsmaßnahmen	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrs- oder Betriebssicherheit notwendig sind	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrs- oder Betriebssicherheit notwendig sind	V
56.	<u>Wald/Forst</u>			
56.1	Kahlhieb oder Lichthauung	s. § 10 Landesforstgesetz (LFoG)	s. § 10 Landesforstgesetz (LFoG)	V
56.2	Umwandeln von Wald/Forst und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in andere Nutzungsarten	G	V	V
56.3	Erstaufforstung s. § 2	G	V G: Aufforstungen ohne intensive Bodenbearbeitung (Vollumbruch, Tiefpflügen, Fräsen)	V
56.4	Bodenschutzkalkung	Anzeigepflicht	Anzeigepflicht	V
56.5	Einsatz von Kettenschmiermitteln für Motorsägen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL)	V	V	V
56.6	Errichten von Holzlagerplätzen mit Beregnung oder bei Verwendung von Behandlungsmitteln (Insektizide, Fungizide)	G	V	V
56.7	Einrichten von Holzschälplätzen		V	V
57.	<u>Zelt- oder Campingplätze</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V